

Reglement

über das
Kommunikationsnetz



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Bestimmungen

2

- Art 1. Geltungsbereich 2
- Art 2. Rechtsverhältnisse 2

Gebäudeerschliessung

3

- Art 3. Gegenstand und Umfang 3
- Art 4. Realisierungsgrundsätze 3
- Art 5. Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte 3
- Art 6. Änderungen/Anpassung der Glasfaseranschlussleitung 4
- Art 7. Wartungsverantwortlichkeiten 5
- Art 8. Eigentumsverhältnisse der Glasfaseranschlussleitung 5
- Art 9. Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten 5

Glasfaserbasierte Hausinstallation

6

- Art 10. Gegenstand und Umfang 6
- Art 11. Realisierungsgrundsätze 6
- Art 12. Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte 7
- Art 13. Änderungen/Anpassungen der Gebäudeverkabelung 8
- Art 14. Wartungsverantwortlichkeiten 8
- Art 15. Eigentumsverhältnisse der Gebäudeverkabelung 9

Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss

9

- Art 16. Bezug Dritter 9
- Art 17. Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten des WEW 9
- Art 18. Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude 10
- Art 19. Rechte 10
- Art 20. Informationsaustausch und Mitteilungen 10
- Art 21. Haftung des WEW 11

Gebühren

11

- Art 22. Gebühren des WEW für Grundeigentümer 11

Schlussbestimmungen

12

- Art 23. Kündigung 12
- Art 24. Haftungsbeschränkung 12
- Art 25. Aufhebung des bisherigen Rechts 12
- Art 26. Inkrafttreten 12

Der Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 30 der Korporationsordnung vom 1. Mai 2020

folgendes

Reglement über das Kommunikationsnetz

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Geltungsbereich

- 1 Das Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (fortlaufend WEW genannt) baut und betreibt ein offenes Glasfasernetz, welches es Kommunikationsdienstleistern (fortlaufend Provider genannt) und Endkunden² entgeltlich zur Verfügung stellt. Das WEW behandelt die Endkunden sowie die Provider rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

Art 2. Rechtsverhältnisse

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem WEW und den Grundeigentümern/Abonnenten (zusammen die Parteien genannt) wird durch dieses Reglement geregelt.
- 2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem WEW und den Providern wird im Rahmen dieses Reglements, durch Einzelverträge geregelt.
- 3 Die Provider regeln separat die Rechtsverhältnisse mit den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste nutzen.

1 Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

2 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Gebäudeerschliessung

Art 3. Gegenstand und Umfang

- 1 Die Gebäudeerschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz des WEW mit der Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung durch das Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Gebäudeeinführungspunkt), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Glasfaser basierten Gebäudeverkabelung bildet. Der optische Hausanschlusskasten/BEP erlaubt es Providern, bei Bedarf bereits von dem WEW verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen und einen Teil der Gebäudeverkabelung, gegen eine angemessene Entschädigung zu nutzen.
- 2 Der Anschluss eines Objektes oder einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Besitzer zu verlangen.
- 3 In der Bauzone besteht Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz, die jeweiligen Gebühren sind im Anhang 2 geregelt.
- 4 Ausserhalb der Bauzone besteht in der Regel kein Anspruch auf Anschluss an das Kommunikationsnetz. Auf Wunsch kann in diesem Gebiet ein Anschluss realisiert werden. Die Erstellungskosten trägt in diesem Fall vollumfänglich der Besteller des Anschlusses.

Art 4. Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

- 1 Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des optischen Hausanschlusskastens/BEP, zeitliche Vorgaben, Termine, etc.) stimmen die Parteien individuell miteinander ab.

Art 5. Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- 1 Der Eigentümer räumt dem WEW das unentgeltliche Recht ein, seine Liegenschaft/en an das Glasfasernetz des WEW anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

- 2 Die Einräumung der Erschliessungsrechte schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Glasfaseranschlussleitung inkl. der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte, etc.) ein und umfasst insbesondere:
 - a. notwendige Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem/den Anschlussgrundstück/en des Eigentümers zur Gebäudeerschliessung;
 - b. das Recht des WEW, der Kooperationspartner sowie beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten an der Glasfaseranschlussleitung (Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten.
- 3 Der Eigentümer verpflichtet sich, dem WEW bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechtes im Rahmen einer Dienstbarkeit.
- 4 Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Glasfaseranschlussleitung und deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.
- 5 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Art 6. Änderungen/Anpassung der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Falls der Eigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt das WEW diese Arbeiten innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigen-

tümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

Art 7. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Das WEW ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Es behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für die von ihm verursachten Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. optischen Hausanschlusskasten/BEP.

Art 8. Eigentumsverhältnisse der Glasfaseranschlussleitung

- 1 Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisationen, Kabel, etc.) bis und mit optischem Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleiss Kassette) sind im Eigentum des WEW.

Art 9. Erkundigungs-/Sorgfaltspflichten

- 1 Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, haben sich der Eigentümer und die weiteren Beteiligten vorgängig über die genaue Lage der Werkleitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne beim WEW; Sondierungen, etc.) zu treffen.

Glasfaserbasierte Hausinstallation

Art 10. Gegenstand und Umfang

- 1 Die glasfaserbasierte Hausinstallation umfasst die Gebäudeverkabelung der Liegenschaft(en) ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis und mit zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose, auch OTO (Optical Telecommunications Outlet) genannt, in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit).

Art 11. Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen

- 1 Das WEW ist berechtigt, die Gebäudeverkabelung für sämtliche Nutzungseinheiten der Gebäude zu erstellen, wobei der Eigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees, etc.) in der/n Liegenschaft/en zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung stellt.
- 2 Die konkrete Realisierung der Gebäudeverkabelung (Kabelführung, Grundinstallation; allfällige bauliche Massnahmen, etc.) sowie die zeitlichen Aspekte (Bau-/Terminplan) werden zwischen den Parteien individuell abgesprochen. Die Installation und Bereitstellung der Gebäudeverkabelung bis zur ersten OTO-Dose wird durch das WEW koordiniert und realisiert, ausgeschlossen davon sind Neubauten, bei Neubauten ist es ein Teil der Elektroinstallationsarbeiten.
- 3 Die Gebäudeverkabelung basiert auf einem Multifaser-Erschliessungskonzept (4 Fasern zwischen BEP und jeder OTO-Dose). Das WEW ist gehalten, die Gebäudeverkabelung fachgerecht und nach dem anerkannten Stand der Technik zu realisieren (technische Erschliessungsprinzipien; Schnittstelleneigenschaften; Stecker; Steckverbinder; Netzelemente; Beschaffenheit der Glasfaserkabel und der Fasern, etc.). Das WEW berücksichtigt dabei vereinbarte Branchenstandards, insbesondere die entsprechenden BAKOM-Richtlinien.

- 4 Die Realisierung der Gebäudeverkabelung erfolgt basierend auf einem marktorientierten und bedarfsgerechten Realisierungskonzept bzw. im Sinne eines etappierten Erschliessungsansatzes. Dabei wird im Zuge des LWL Rollouts eine Nutzungseinheit vom WEW erschlossen, sobald der jeweilige Endnutzer einen Dienst eines Providers bestellt, welcher das WEW Glasfasernetz nutzt. Im Rahmen der Erschliessung der ersten Nutzungseinheit erfolgen sämtliche Basisarbeiten an der gesamten Gebäudeverkabelung – im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten – grundsätzlich einmalig. Die spätere Erschliessung einzelner Nutzungseinheiten (Installation optische Telekommunikationssteckdose/OTO) erfolgt in direkter Absprache zwischen WEW und dem Endnutzer, dies unter Einbezug des jeweiligen Eigentümers.
- 5 Die optische Telekommunikationssteckdose/OTO wird nach Möglichkeit bei bestehenden Telefon-/TV-/Radio-Steckdosen oder in einem vorbestehenden Multimedia-Verteiler angebracht.
- 6 Das WEW ist berechtigt, im Bereich des optischen Hausanschlusskastens/BEP eine eigene optische Telekommunikationssteckdose/OTO zu installieren und zu betreiben, welche insbesondere für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann.
- 7 Die interne Hausverteilung ab der OTO-Dose ist Sache des Eigentümers.
- 8 Ohne Bewilligung des WEW darf der Eigentümer keine Signale an Dritte weitergeben oder weiterverkaufen.

Art 12. Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- 1 Das WEW ist berechtigt, gemäss den vorliegenden Bestimmungen, die Gebäudeverkabelung zu erstellen und diese an die Glasfaseranschlussleitung anzubinden. Zu diesem Zweck gewährt der Eigentümer dem WEW unentgeltlich alle notwendigen Rechte für die Errichtung, den Bestand sowie den Betrieb und Unterhalt der Gebäudeverkabelung. Darin enthalten ist das originäre Nutzungsrecht der Netzbetreiberin (WEW) an sämtlichen Fasern der von ihr realisierten glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung sowie das

Zugangsrecht zu den Kabeln und Anlagen des WEW und der Kooperationspartner.

- 2 Der Eigentümer stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der Glasfasernetzanschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Kabel und Anlagenbestandteile des WEW sind nur durch das WEW selbst oder von ihm beauftragte Dritte bzw. nach Absprache mit dem WEW gestattet.
- 3 Dabei steht dem WEW an zwei Fasern der Gebäudeverkabelung pro Wohn- bzw. an vier Fasern pro Geschäftseinheit ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zu (exklusive Faser/n). Um parallele Steigzonenerschliessungen zu vermeiden, gewährt das WEW anderen Fernmeldedienstanbieterinnen (gem. Art. 35b des Fernmeldegesetzes), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern (nicht-exklusive Fasern).

Art 13. Änderungen/Anpassungen der Gebäudeverkabelung

- 1 Nimmt der Eigentümer nach der Erstinstallation der Gebäudeverkabelung bauliche Änderungen vor, die eine Änderung, Umliegung und Anpassung der Kabelträger im Bereich der Steigzone und/oder der Gebäudeverkabelung notwendig machen, hat der Eigentümer die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Art 14. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse der Gebäudeverkabelung

- 1 Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden vorab ausschliesslich an ihren Provider zu wenden, von dem sie den Fernmeldedienst beziehen.
- 2 Das WEW stellt die Wartung für die Gebäudeverkabelung sicher und übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikationsspezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte). Sind

indessen Wartungs-/Unterhaltsarbeiten des WEW bzw. Störungsbehebungen an der Gebäudeverkabelung auf nicht telekommunikationsspezifische Einwirkungen zurückzuführen (ungenügend geschützte Glasfasern, Kabel oder Kabelträger; durch Mieter oder Endkunden verursachte Schäden; Vandalismus, Tierschäden etc.) oder sind die vom WEW im Rahmen der Ersteinstallation finanzierten Glasfasern nach Ablauf der Lebensdauer zufolge fehlender Funktionstüchtigkeit zu ersetzen, so trägt der Eigentümer die entsprechenden Aufwendungen.

Art 15. Eigentumsverhältnisse der Gebäudeverkabelung

- 1 Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optischen Hausanschlusskastens/BEP bis zur ersten optischen Telekommunikationssteckdose/OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit mit sämtlichen weiteren Steigzonen-Bestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre, etc.) ist im Alleineigentum des Liegenschaftseigentümers.

Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss

Art 16. Bezug Dritter

- 1 Das WEW kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen jederzeit Dritte beziehen.
- 2 Das WEW haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.
- 3 Das WEW ist beim Bezug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Das WEW nimmt die Installationsarbeiten, die von ihm beauftragte Dritte ausgeführt haben, ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.

Art 17. Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten des WEW

- 1 Das WEW verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und der Wartung des Glasfasernetz-

anschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihm eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

Art 18. Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

- 1 Ist ein Zutritt zum Grundstück oder der Liegenschaft im Rahmen von Unterhaltsarbeiten oder zwecks Störungsbehebung notwendig, meldet sich das WEW bei den jeweiligen Bewohnern der entsprechenden Grundstücke/Liegenschaften für den Zutritt zu den Werkleitungen.

Art 19. Rechte

- 1 Durch die Bestellung des Anschlusses gewährt der Grundeigentümer dem WEW das unentgeltliche Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Leitung. Zudem gewährt der Grundeigentümer alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen, einschliesslich des Zutrittsrechts zum Grundstück.
- 2 Das WEW erwirbt vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere Liegenschaften versorgen.

Art 20. Informationsaustausch und Mitteilungen

- 1 Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sowohl allgemein als insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung möglichst frühzeitig über relevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.
- 2 Das WEW ist berechtigt, Kooperationspartner und weitere Fernmeldediensteanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude des Eigentümers zu informieren und entsprechende Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an Elektroinstallateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

- 3 Das WEW kann den Providern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Provider die Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.
- 4 Die Provider dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Art 21. Haftung des WEW

- 1 Für die Haftung des WEW gegenüber dem Eigentümer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das WEW haftet hingegen für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Gebühren

Art 22. Gebühren des WEW für Grundeigentümer

- 1 Die erstmalige Erschliessung eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit innerhalb der Bauzone (inklusive eines Anschlusskastens) erfolgt gemäss den einmaligen Anschlussgebühren (vgl. Anhang 2 zu diesem Reglement). In den Gebühren enthalten ist die Erstellung bis und mit BEP (Gebäudeeinführungspunkt). Die Strecke BEP bis und mit OTO-Dose geht zu Lasten Eigentümer. Für den Betrieb des Anschlusses werden monatliche Gebühren durch das WEW erhoben (vgl. Anhang 2 zu diesem Reglement).
- 2 Die erstmalige Erschliessung ausserhalb der Bauzone wird verursachergerecht abgerechnet, der Eigentümer des Objekts bzw. der Liegenschaft trägt die vollumfänglichen Erschliessungskosten.
- 3 Der Verwaltungsrat des WEW kann die Gebühren jährlich anpassen.

Schlussbestimmungen

Art 23. Kündigung

- 1 Der Grundeigentümer kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

Art 24. Haftungsbeschränkung

- 1 Das WEW haftet nicht für Schäden, welche durch
 - a. Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;
 - b. die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.
- 2 Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art 25. Aufhebung des bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement ersetzt das «Reglement über das Kommunikationsnetz» vom 23. Oktober 2017.

Art 26. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Januar 2022 in Kraft.

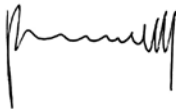
Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

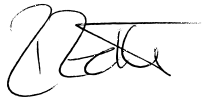
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. Oktober 2021 bis 10. November 2021.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 22. September 2021.

Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt



Der Präsident:
Justus Bernold



Der Aktuar:
Robert Zeller

Anhänge

Anhang 1

gültig ab 01.01.2022

**Gebühren für Dritte (Provider)
für die Nutzung des Kommunikationsnetzes**

Für die Netznutzung sowie die Nutzung des POP (Verteilknotenpunkt) kann das WEW einmalige sowie wiederkehrende Gebühren erheben.

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren für die Netznutzung sowie die Nutzung des POP-Standortes werden in individuellen Verträgen mit den jeweiligen Providern geregelt.

Anhang 2

gültig ab 01.01.2022

**Anschluss- und Netznutzungsgebühren
für das Kommunikationsnetz (Grundeigentümer)****Einmalige Anschlussgebühren (Grundeigentümer)**

Neubau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser andere öffentliche Bauten usw.

Pro Gebäude inkl. 1. Wohnung:	CHF 1000.–
Zuschlag für jede weitere Wohnung:	CHF 300.–

In besonderen Fällen wie Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim, Rehaklinik, Schulanlagen, Hotel und dergleichen bilden 5 Zimmer eine Wohneinheit.

Der Zuleitungsbeitrag ab der Verteilkabine pro Meter Anschlussleitung beträgt CHF 14.–.

Umbau Wohnhaus, Gewerbe- und Industriebauten, Ferienhäuser, Zweitwohnungen, Schulhäuser, andere öffentliche Bauten usw. (Grundeigentümer)

Die Anschlussgebühr entfällt, wenn bereits ein Anschluss an das Kommunikationsnetz vorhanden ist.

Ausbau der Strecke BEP bis und mit OTO-Dose (Hausinstallation)

Während des Projektes LWL Rollout, werden sämtliche Wohneinheiten der Kundschaft welche bereits das WEW Kommunikationsnetz nutzen, sowie alle Wohneinheiten der Kundschaft die es nutzen wollen, kostenlos OTO Ready erschlossen. Ein nachträglicher Ausbau kostet pauschal CHF 300.–, dies in Voraussetzung, dass hausinterne Rohrleitungen genutzt werden können.

Wiederkehrende Nutzungsgebühren (Grundeigentümer)

Die monatlichen Gebühren für die Nutzung des Kommunikationsanschlusses (Leitung inkl. optischer Hausanschlusskasten/BEP) in Verbindung von Rii Seez Net Dienstleistungen betragen CHF 18.– (inkl. die obligatorischen Urheberrechtsgebühren von CHF 2.18).

Hinweis: Der Kommunikationsanschluss ermöglicht den Grundeigentümern den Zugang in eine multimediale Welt mit vielseitigen Kommunikationsangeboten. Die Verrechnung des Kommunikationsanschlusses erfolgt mit der Stromrechnung. Betreibt ein anderer Provider als Rii Seez Net den Anschluss, den er vom WEW gemäss Anhang 1 gemietet hat, so werden die monatlichen Gebühren nicht mehr vom WEW verrechnet. In diesem Fall verrechnet der andere Provider den Anschluss.

Mehrwertsteuer

Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Bahnhofstrasse 5
8880 Walenstadt SG

Tel.: 081 736 41 41

Fax: 081 736 41 80

E-Mail: wew@ew-walenstadt.ch